



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.12.2015



Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Agrarenergie Waffensen GmbH & Co.KG vertr. d. Herrn Henning Poppe, 27356 Rotenburg (Wümme) hat am 04.05.2015 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß §16 BImSchG für die Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage beantragt.

Bei der Erweiterung handelt es sich um die Errichtung eines zweiten Blockheizkraftwerks mit einer elektrischen Leistung von 637 kW, sowie um das Aufstellen eines Aktivkohlefilters für die Entschwefelung des Biogases und um den Austausch der Gaskühlung. Die beiden Blockheizkraftwerke sollen flexibel betrieben werden, wobei die elektrische Jahresdurchschnittsleistung weiterhin mit ca. 637 kW ausgelegt ist. Der Standort der Anlage befindet sich in Rotenburg (Wümme), Gemarkung Waffensen, Kirchweg 16.

Bundesimmissionsschutzgesetzes BImSchG

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund der Nr. 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 1.2.2.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 8.4.2.2 und 9.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 23.11.2015

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat